

**Gesetz vom über die Anpassungen der Burgenländischen Landesgesetze
anlässlich der einheitlichen Regelung über die Bestellung von Aufsichtsorganen im
Burgenland nach dem Burgenländischen Aufsichtsorganengesetz**

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Landessicherheitsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Landessicherheitsgesetzes

Das Burgenländische Landessicherheitsgesetz - Bgld. LSG, LGBL. Nr. 30/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach der Wortfolge „Organe der Straßenaufsicht“ die Wortfolge „gemäß §§ 10 ff Burgenländisches Aufsichtsorganengesetz - Bgld. AOG, LGBL. Nr. xx/xxxx, in der geltenden Fassung,“ eingefügt.
2. Dem § 33 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(4) § 1 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes

Das Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz, LGBL. Nr. 51/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 7/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs. 2 bis 5.
2. In § 7 wird nach dem Wort „Aufsichtsorgane“ die Wortfolge „im Sinne des Burgenländischen Aufsichtsorganengesetzes - Bgld. AOG, LGBL. Nr. xx/xxxx, in der geltenden Fassung,“ eingefügt.
3. Die §§ 8 bis 10 entfallen.
4. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) § 7 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfallen §§ 8 bis 10.“

Vorblatt

Gegenstand:

Im Burgenländischen Landessicherheitsgesetz und im Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz, sind Regelungen für die Einsetzung von Aufsichtsorganen in den verschiedensten Bereichen geregelt. Hierbei handelte es sich meist um spezielle Bestimmungen wie Ausbildungsvoraussetzungen oder die Ermächtigungen der Organe in den jeweiligen Einsatzgebieten.

Aufsichtsorgane sind Personen, die von einer Behörde dazu bestellt sind, Überwachungstätigkeiten auszuüben und hierzu auch aus fachlicher und persönlicher Hinsicht geeignet sind. Die Bestellung erfolgt nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung. Aufsichtsorgane gehören trotz Bestellung nicht automatisch dem Personenstand der jeweiligen Behörde an.

Im neuen Aufsichtsgesetz wurden die Aufsichtsorgane der beiden Landesgesetze integriert und vor allem allgemeine Fragen zu den Aufsichtsorganen geregelt weshalb eine Bereinigung der beiden Landesgesetze notwendig war. Es handelte sich im Wesentlichen immer um dieselben Frage, nämlich wann, wo und wie eine Privatperson behördliche Überwachungstätigkeiten ausführen darf. Insgesamt waren diese Bestimmungen uneinheitlich.

Ziel und Inhalt:

Es wird durch die Änderung dieser Gesetze eine Rechtsbereinigung in den beiden burgenländischen Materiengesetzen dahingehend durchgeführt, dass die Regelungen zu den Aufsichtsorganen aus den einzelnen Materiengesetzen herausgestrichen und einheitlich im neuen Burgenländischen Aufsichtsgesetz (AOG) geregelt werden. Lediglich dass Aufsichtsorgane in den jeweiligen Bereichen eingesetzt werden, wird weiterhin in den Materiengesetzen normiert sein. Im besonderen Teil des Aufsichtsgesetzes wird auf die einzelnen Materiengesetze näher eingegangen, insbesondere jene Bereiche, die mit dieser Novellierung gestrichen werden, wurden in den besonderen Teil des AOG integriert.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG, muss für die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes hierzu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, dass die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat

Finanzielle Auswirkungen:

Dieses Gesetz verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieses Gesetz verursacht keine spezifischen Auswirkungen auf die Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Dieses Gesetz verursacht keine spezifischen Auswirkungen auf die Umwelt.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Dieses Gesetz verursacht keine spezifischen Auswirkungen auf Frauen oder Männer.

Erläuterungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Burgenländischen Landessicherheitsgesetzes)

Zu § 1: Bei der hier vorgenommenen Ergänzung in § 1 handelt es sich um einen Verweis auf das Bgld. AOG, nach welchem die Organe der Straßenaufsicht bestellt werden können, welche von der zuständigen Straßenpolizeibehörde insbesondere zur Durchführung von Überwachungen nach § 96 Abs. 6 erster Satz StVO 1960 herangezogen werden können.

Zu § 33: Inkrafttretensbestimmung

Zu Artikel 2 (Änderung des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes)

Zu § 7: Im § 7 blieben die allgemeinen Regelungen zur Einsetzung von Aufsichtsorganen bestehen. Hier wurden lediglich die Absätze 2 bis 5 als § 11 in das AOG übertragen. Hierbei handelt es sich um die Bestellung sowie persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der Aufsichtsorgane.

Zu § 8 bis 10: Die §§ 8 bis 10 entfallen, da sie bereits im Allgemeinen Teil des AOG integriert wurden.

Zu § 14: Inkrafttretensbestimmung